

[REDACTED]

Mag. Julia Meszaros
Sachbearbeiterin

julia.meszaros@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302118
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
vergaberecht@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.404.946

Ihre Anfrage vom 21.5.2024 zu den Ausnahmen vom Geltungsbereich des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes

Das Bundesministerium für Justiz (im Folgenden: BMJ), Stabsstelle für Vergaberecht, nimmt Bezug auf Ihre Anfrage vom 21.5.2024 betreffend die Ausnahmen vom Geltungsbereich des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes¹ (im Folgenden: SFBG) und beantwortet diese wie folgt:

Das SFBG regelt die Mindestziele für Auftraggeber:innen² bei der Beschaffung bzw. dem Einsatz sauberer Straßenfahrzeuge und setzt damit die Clean Vehicles Directive (RL 2009/33/EG idF RL [EU] 2019/1161, im Folgenden: CVD) in nationales Recht um. Als öffentliche Auftraggeberinnen iSd. § 4 Abs. 1 Z 1 BVergG 2018 haben die Gemeinden das SFBG bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen zu beachten.

Festzuhalten ist, dass das SFBG gemäß § 3 Z 1 SFBG grundsätzlich für die Beschaffung bzw. den Einsatz von Straßenfahrzeugen u.a. im Wege der Vergabe von Aufträgen über den Kauf, das Leasing, die Miete oder den Ratenkauf von Straßenfahrzeugen gemäß § 6 BVergG 2018,

¹ Bundesgesetz über die Beschaffung und den Einsatz sauberer Straßenfahrzeuge (Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz) BGBl. I Nr. 163/2021.

² Vgl. § 2 Z 1 SFBG.

deren geschätzter Auftragswert die in § 12 Abs. 1 Z 1 oder 3 BVerG 2018 genannten Schwellenwerte erreicht oder übersteigt, gilt.

In Umsetzung von Art. 2 und Art. 3 Abs. 2 der CVD legt § 4 SFBG jedoch Ausnahmen vom Geltungsbereich des SFBG für die Beschaffung bestimmter Straßenfahrzeuge fest. Bei Erfüllung eines der in § 4 SFBG normierten Tatbestände ist die Beschaffung solcherart ausgenommener Straßenfahrzeuge für die Berechnung der Mindestanteile gemäß § 5 SFBG irrelevant.

Gegenständlich stellt sich [REDACTED] die Frage, ob ein von einer Gemeinde zu beschaffender „Kran-LKW“ sowie ein „Abrollkipper-LKW (Haken-LKW)“ unter der Annahme, dass beide LKWs „neben der Hauptnutzung als Kran sowie Haken-LKW [...] im Bedarfsfall auch im städtischen Schneeräumdienst eingesetzt und im Einsatzfall mit Frontschneepflug sowie Zweikammer-Sole-Aufsatz-Streuer aufgerüstet“ werden, unter eine der in § 4 SFBG genannten Ausnahmen subsumiert werden könnte.

Vorzustellen ist, dass der Begriff „Kran-LKW“ aus Sicht des BMJ und des konsultierten Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Folgenden: BMK) missverständlich ist, da damit sowohl ein „Mobilkran“ – also ein LKW-Fahrgestell mit Kran, aber ohne Nutzlast – als auch ein LKW mit Ladekran gemeint sein könnte. Das BMJ geht in weiterer Folge davon aus, dass sich die Anfrage [REDACTED] auf die Beschaffung eines **LKWs mit Ladekran** bezieht.

Als mögliche Ausnahmetatbestände sind insbesondere § 4 Z 1 SFBG iVm. Art. 2 Abs. 3 lit. a VO (EU) 2018/858³ („Fahrzeuge, die hauptsächlich für den Einsatz auf Baustellen, in Steinbrüchen, in Häfen oder auf Flughäfen konstruiert und gebaut wurden“) und § 4 Z 1 SFBG iVm. Art. 2 Abs. 3 lit. c VO (EU) 2018/858 („alle Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die speziell für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert und gebaut wurden und bauartbedingt nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet sind und die keine auf einem Kraftfahrzeugfahrgestell montierte Maschinen sind“) zu prüfen.

³ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, ABl. Nr. L 151 vom 14.6.2018 S 1.

Der Ausnahmetatbestand des § 4 Z 1 SFBG iVm. Art. 2 Abs. 3 lit. c VO (EU) 2018/858 verlangt, dass es sich beim beschafften Fahrzeug um ein solches mit eigenem Antrieb handelt, das **speziell für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert und gebaut** wurde und **bauartbedingt nicht zur Beförderung** von Personen oder Gütern **geeignet** ist und **keine auf einem Kraftfahrzeugfahrgestell montierte Maschine** ist. Bei den von der gegenständlichen Ausnahme erfassten Fahrzeugen handelt es sich um sogenannte „*selbstfahrende Arbeitsmaschinen*“, also um Fahrzeuge, die eine eigenständige Konstruktion darstellen und nicht zur Personen- oder Güterbeförderung gedacht sind. Unter den Ausnahmetatbestand fallen daher Maschinen wie z.B. selbstfahrende Hebebühnen, die mit Lenkrad, Fahrersitz oder Fahrerkabine und Rädern ausgestattet wurden. Nicht erfasst sind jedoch Maschinen, die auf einem Fahrzeugchassis montiert sind.⁴

Bei einem LKW mit Ladekran sowie bei einem Abrollkipper-LKW (Haken-LKW) handelt es sich nach Ansicht des BMJ um Maschinen, die auf einem serienmäßigen Kraftfahrzeugfahrgestell montiert bzw. aufgebaut werden, nach der VO (EU) 2018/858 typgenehmigt und bauartbedingt zur Güterbeförderung geeignet sind. Damit kann die Beschaffung eines LKWs mit Ladekran sowie eines Abrollkipper-LKWs (Haken-LKWs) nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 4 Z 1 SFBG iVm. Art. 2 Abs. 3 lit. c VO (EU) 2018/858 subsumiert werden.

An dieser Beurteilung ändert auch die (zeitweise) Nutzung dieser zu beschaffenden LKWs im städtischen Schneeräumdienst nichts, da Kehr- und Streufahrzeuge (ebenso wie Schneepflüge) nur dann unter die Ausnahme nach § 4 Z 1 SFBG iVm. Art. 2 Abs. 3 lit. c VO (EU) 2018/858 subsumiert werden können, wenn sie nicht zur Personen- oder Güterbeförderung gedacht sind und eine eigenständige Konstruktion darstellen.⁵ Dies ist bei einem zeitweise als Kehr- und Streufahrzeug genutzten LKW mit Ladekran bzw. Abrollkipper-LKW (Haken-LKW), der „*im Einsatzfall mit Frontschneepflug sowie Zweikammer-Sole-Aufsatz-Streuer aufgerüstet*“ wird, gerade nicht der Fall.

Die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes des § 4 Z 1 SFBG iVm Art. 2 Abs. 3 lit. a VO (EU) 2018/858 erfordert, dass das beschaffte Fahrzeug **hauptsächlich für den Einsatz auf Baustellen, in Steinbrüchen, in Häfen oder auf Flughäfen konstruiert und gebaut** wurde. Die Subsumption unter diesen Tatbestand setzt daher voraus, dass das Straßenfahrzeug speziell für diesen Verwendungszweck konstruiert und gebaut wurde, wobei auf den überwiegenden Verwendungszweck abzustellen ist. Unter den Ausnahmetatbestand fallen

⁴ Vgl. ErläutRV 941 BlgNr 27. GP 12.

⁵ Vgl. ErläutRV 941 BlgNr 27. GP 12.

daher etwa Betonpumpenwagen, nicht jedoch (gegebenenfalls spezifisch adaptierte) handelsübliche Straßenfahrzeuge, die (auch) auf Baustellen, in Steinbrücken, in Häfen oder auf Flughäfen zum Einsatz kommen.⁶

Nach Ansicht des BMJ handelt es sich bei einem LKW mit Ladekran sowie bei einem Abrollkipper-LKW (Haken-LKW) um Fahrzeuge, die primär für den Gütertransport auf der Straße konstruiert bzw. gebaut sind und die in der Regel keine Eigenschaften aufweisen, die speziell für den Einsatz auf Baustellen, in Steinbrüchen, in Häfen oder auf Flughäfen ausgelegt sind. Die Beschaffung eines LKWs mit Ladekran bzw. eines Abrollkipper-LKWs (Haken-LKWs) kann damit auch nicht unter den Ausnahmetatbestand nach § 4 Z 1 SFBG iVm. Art. 2 Abs. 3 lit. a VO (EU) 2018/858 subsumiert werden.

Auch die übrigen Ausnahmetatbestände des § 4 SFBG kommen – soweit aufgrund der Angaben in der Anfrage ersichtlich – nicht in Betracht. Insbesondere handelt es sich bei einem LKW mit Ladekran bzw. bei einem Abrollkipper-LKW (Haken-LKW), der zeitweise auch im städtischen Schneeräumdienst eingesetzt wird, auch nicht um ein Fahrzeug, das für den Einsatz durch den Katastrophenschutz, die Feuerwehr und die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte konstruiert und gebaut oder dafür angepasst wurde.⁷

Der zu beschaffende LKW mit Ladekran bzw. Abrollkipper-LKW (Haken-LKW) kann damit – unabhängig von seiner zeitweisen Verwendung im städtischen Schneeräumdienst – unter keine der Ausnahmen vom Geltungsbereich gemäß § 4 SFBG subsumiert werden und ist daher bei der Berechnung der Mindestanteile gemäß § 5 SFBG zu berücksichtigen.

Für Rückfragen steht die Stabsstelle für Vergaberecht gerne zur Verfügung. Die verzögerte Beantwortung Ihrer Anfrage wird bedauert.

30. Juli 2024

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt

⁶ Vgl. ErläutRV 941 BlgNr 27. GP 11.

⁷ Vgl § 4 Z 1 SFBG iVm. Art. 2 Abs. 3 lit. b VO (EU) 2018/858.